

Satzung

über die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Landkern

vom 12.03.2019

Der Ortsgemeinderat von Landkern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, alle in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Landkern vom 05.06.2014 folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Landkern beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Ortsgemeinde Landkern vom 05.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet wie folgt:

§ 4

Reihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 200,00 € |
- (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| | je Urnenbeisetzung |
| ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| | je Urnenbeisetzung |
- (3) **Gemischte Grabstätten**
- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts für die Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,00 € |
|---|----------|

2. § 5 lautet wie folgt:

§ 5

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Doppelgrabstätte 600,00 €

(2) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für

eine Doppelgrabstätte 20,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

(4) Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte

a) Gebühr i.H.v. 150,00 €
und ggf. zusätzlich

b) Gebühr nach Ziff. 3

(5) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte (Erdkammer) 950,00 €

(6) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte (Erdkammer) werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 5 erhoben.

(7) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für

für eine Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte
(Erdkammer)

47,50 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkern, den 12.03.2019

gez. Thomas Heucher
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 18.03.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

Albert Jung
Bürgermeister